## Regierungspräsidium Stuttgart

## Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

vom 26.09.2023, Az.: 54.5-8823 / Ott

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die **Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung** nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG:

Das Unternehmen Biogasanlage Manfred Ott – Erneuerbare Energien betreibt in Rosengarten-Raibach eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Erzeugung von Biogas. Als Nebeneinrichtung auf der Anlage dienen zwei immissionsschutzrechtlich genehmigte Blockheizkraftwerke (BHKW) zur Verwertung des erzeugten Biogases für die Stromerzeugung und Wärmegewinnung. Weitere externe BHKW im Stadtbereich Schwäbisch Hall und in der Gemeinde Rosengarten werden ebenfalls mit dem erzeugten Biogas versorgt.

Das Unternehmen hat nun die Umrüstung der beiden BHKW auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage von Zündstrahlmotoren-Betrieb auf Gas-Otto-Motoren-Betrieb beantragt. Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG durchzuführen. Danach beeinträchtigt das Vorhaben die maßgeblichen Schutzgüter nicht. Die Volllastbetriebsstunden von derzeit im BHKW 1 von 7.778 Stunden und im BHKW 2 von 7.636 Stunden sollen aufgrund des verbesserten Gesamtwirkungsgrades der Gas-Otto-Motoren auf ca. 6.407 Stunden je BHKW im Jahr verringert werden, was sich positiv auf die Lärmimmissionen auswirken kann. Die Luftemissionen werden sich aufgrund der nun gewählten Motorentechnik bezüglich einiger Parameter deutlich reduzieren. Andere Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht betroffen, da das Vorhaben in bestehenden Betriebsgebäuden umgesetzt und sicherheitstechnische Vorrichtungen weiterhin genutzt werden. Deshalb wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

gez.: Jürgen Rothe

Stuttgart, den 26.09.2023